

# Liechtenstein und die EU-Zinsbesteuerung

## Liechtenstein hält kompromisslos am Bankgeheimnis fest.



Von Dr. Norbert Seeger  
Rechtsanwalt, Vaduz

Im Juni 2003 haben die Staaten der Europäischen Union eine Richtlinie zur Harmonisierung der Besteuerung grenzüberschreitender Zinszahlungen an Privatpersonen innerhalb der EU vereinbart. Diese Richtlinie soll – nach Abschluss von Vertragsvereinbarungen zwischen der EU und Drittstaaten über «gleichwertige Massnahmen» – in nationales Recht umgesetzt und ab dem 1. Januar 2005 angewendet werden. Liechtenstein, das zu diesen Drittstaaten zählt, strebt mit der EU eine Lösung ähnlich jener der Schweiz an, mit der Prämisse, dass das strenge liechtensteinische Bankgeheimnis unangetastet bleibt.

Viele Jahre zäher politischer Verhandlungen waren der Einigung über eine EU-weite Zinsbesteuerung vorausgegangen: Im Januar 1992 unterzeichneten die – damals noch zwölf – Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im niederländischen Maas-

tricht den Vertrag über die Europäische Union, der am 11. November 1993 in Kraft getreten ist. Ehrgeizigstes Ziel der Union war zweifelsohne die Schaffung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

### Zähes Ringen der EU um ein gemeinsames Steuerpaket

Eine Folge dieser Wirtschafts- und Währungsunion war die Verabschiedung eines einheitlichen «Steuerpakets», das der Rat der Europäischen Wirtschafts- und Finanzminister (Ecofin) nach annähernd 14jährigen Debatten im Juni 2003 in Luxemburg beschlossen hat. Zu dessen Kern zählt auch die Richtlinie 2003/48/EG über die einheitliche Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Europäischen Union. Sie sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten gegenseitig Informationen über jene Zinszahlungen austauschen, die an Anleger mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat geleistet werden.

### Umsetzung in Raten

Mangelnde Geschlossenheit innerhalb der EU hat nun allerdings dazu geführt, dass die Zinsbesteuerungsrichtlinie lediglich in Raten umgesetzt werden kann. Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg und Österreich haben nämlich dem automatischen Informationsaustausch vorläufig nicht zugestimmt. Sie befürchten für ihre Finanzmärkte ein allzu deutliches Wettbewerbsgefälle gegenüber den für Anleger attraktiven Drittstaaten, insbesondere der Schweiz, und wollen die Kapitalflucht durch eine Übergangsregelung verhindern. Diese sieht vor, dass über erfolgte Zinszahlungen an Anleger eines anderen EU-Landes keine automatischen «Kontrollmitteilungen» an den Fiskus des Wohnsitzstaates erfolgen.

Entgegen den übrigen EU-Staaten werden Belgien, Luxemburg und Österreich ab dem 1. Januar 2005 auf Zinserträge von nicht im Lande ansässigen EU-Bürgern eine Quellensteuer erheben. Diese beträgt anfänglich 15% und wird dann in Drei-Jahres-Schritten zunächst auf 20 und in weiterer Folge auf 35% erhöht werden. Von den Einnahmen aus dieser Quellensteuer fliessen 75% ohne Angaben über den Anleger an den Fiskus seines Wohnsitzstaates, 25% erhält das Land der Depotführung.

Als Voraussetzung, sich dem automatischen Informationsaustausch anzuschliessen, fordern Belgien, Luxemburg und Österreich von der EU, dass diese sich zuvor mit den Drittstaaten (Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) sowie den «assoziierten Gebieten» (z.B. den Kanarischen Inseln und den Niederländischen Antillen) auf «ähnliche» Abkommen einigt.

Diese Drittstaaten sollen vertraglich ebenfalls zur Einführung der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung nach dem Modell der EU verpflichtet werden. Die praktische Umsetzung kann im Rahmen von Kontrollmitteilungen an den Wohnsitzstaat des EU-Anlegers oder durch Einhebung einer Quellensteuer auf Zinserträge erfolgen.

### Kapitalflucht in die USA soll durch Vertrag unterbunden werden

In der EU ebenfalls noch nicht geklärt ist die Frage, wie die USA in die einheitliche europäische Zinsbesteuerung mit eingebunden werden können. In Ziffer 24 zur Zinsbesteuerungsrichtlinie wird sogar auf die Gefahr der Kapitalflucht in die USA hingewiesen.

Die USA ihrerseits haben wiederholt erklärt, dass sie derzeit nicht bereit sind, einem automatischen Infor-

mationsaustausch zuzustimmen. An Stelle dessen geben sie vorerst einem bilateralen Informationsaustausch auf Anfrage den Vorzug. Es bleibt, wie bei den Drittstaaten und assoziierten Gebieten, auch hier abzuwarten, ob und inwieweit es der EU gelingt, mit den USA einen tragfähigen und von allen EU-Mitgliedstaaten akzeptierten Kompromiss auszuhandeln.

### Schweizer Quellensteuer-Modell zum Schutz des Bankgeheimnisses

Mehr noch als den Kapitalabfluss in die USA haben die EU-Länder einen solchen in die Schweiz befürchtet. Die Schweizer Regierung hat aber bereits im Jahre 2000 ausdrücklich festgehalten, dass es nicht im Interesse der Schweiz liege, Geschäfte anzuziehen, die auf eine Umgehung von neuen EU-Richtlinien ausgerichtet sind. Deshalb hat die Schweiz ihrerseits ein Modell für die Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie erarbeitet. Es sieht vor, dass Schweizer Zahlstellen (z.B. Banken) auf Zinszahlungen an natürliche Personen mit EU-Wohnsitz einen Steuerrückbehalt in der Höhe der Quellensteuer in Belgien, Luxemburg und Österreich einheben. Ein automatisches Meldeverfahren wird hingegen – zum Schutz des Bankgeheimnisses – weiterhin abgelehnt.

### Liechtenstein zielt auf den Schutz seines strengen Bankgeheimnisses

Das Fürstentum Liechtenstein, das mit der Schweiz wirtschaftlich eng verbunden ist, hat die Fortschritte in der Einigung der Schweiz mit der EU mit Interesse verfolgt. Die liechtensteinische Regierung arbeitet derzeit ebenfalls an Lösungsvorschlägen, die im Kern jenen der Schweiz gleichen: Sie schlägt die Einführung eines Steuerrückhalts vor, der dann zwischen dem Wohnsitzstaat des EU-Anlegers und Liechtenstein aufgeteilt werden soll. Zum Schutz des gesetzlich verankerten Bankgeheimnisses und der Privatsphäre des Anlegers lehnt Liechtenstein hingegen den automatischen Informationsaustausch unverrückbar ab. Wie die mit der EU auszuhandelnde Lösung aussehen wird, hängt wesentlich von den Ergebnissen der Gespräche der EU mit den übrigen Drittsta-

ten ab. Liechtenstein wird jedenfalls eine Vereinbarung anstreben, die seinem Finanzdienstleistungsplatz den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sowie die zukünftigen Entwicklungsmög-

lichkeiten gewährleistet. Unabdingbar hierfür ist in jedem Falle die kompromisslose Beibehaltung des strengen liechtensteinischen Bankgeheimnisses in unveränderter Form. ■

## EU Interest Taxation: No Compromise on Liechtenstein's Banking Secrecy

In June 2003, the EU member states agreed on a directive to harmonize the taxing of cross-border interest payments on private individuals within the Union. The directive which is to be adopted into national law after contracts on "equivalent measures" between the EU and third-party states have been signed, will come into force on January 1, 2005. Liechtenstein is seeking a similar solution to Switzerland, based on the premise that its strict banking secrecy will remain unaffected.

At the heart of the directive is the unified taxation of interest within the EU. This envisages the mutual exchange of information between EU member states on interest payments paid to an investor whose residency is in another EU state. Lack of commitment among EU members has, however, led to a step-by-step introduction of the directive. Belgium, Luxemburg and Austria will place a source tax on interest payments to non-resident EU citizens from January 1, 2005. Initially, this will be 15% and will increase to 20% and, by 2011, to 35%. 75% of the income generated by this source tax will be paid to the financial authorities of the investor's state of residence without further notification, 25% will remain in the depositing country.

As a precondition to joining the automatic information exchange system, Belgium, Luxemburg and Austria demand from the EU that similar agreements are reached with third-party states (Switzerland, Andorra, Liechtenstein, Monaco and San Marino) as well as associated territories (e.g. the Channel Islands and the Dutch Antilles). These countries should commit themselves to introducing a cross-border interest tax based on the EU model. This could be by reporting income to the country of residency of the EU investor or by levying a source tax on interest paid. It is not clear

how the U.S. can be persuaded to cooperate. The U.S. has repeatedly declared that it is not prepared to agree to the automatic exchange of information. It remains to be seen, as with the third-party states and associated territories, in how far the EU can be successful in negotiating a compromise.

In fact, the EU fears the transfer of capital to Switzerland more than to the U.S. In the year 2000, the Swiss government stated that it was not in the interest of Switzerland to encourage business which would circumnavigate the new EU directive. That is why Switzerland developed a model for the implementation of the EU directive based on a withholding tax equivalent to the source tax in Belgium, Luxemburg and Austria which will be levied on interest payments to individuals resident in the EU. An automatic exchange of information has been declined to protect banking secrecy.

The Liechtenstein Government is currently working on a proposal which in essence is equivalent to that of Switzerland. The proposal provides for the introduction of a withholding tax which will be divided between the country of residency of the EU investor and Liechtenstein. In order to safeguard banking secrecy, which is protected by law, and the privacy of the investor, Liechtenstein irrevocably rejects the automatic exchange of information.

What the final agreement with the EU will look like depends on the results of negotiations between the EU, third-party states and the U.S. Liechtenstein will pursue an agreement which will guarantee its competitiveness and future prospects as a financial center. An absolute precondition is the preservation, without compromise, of the strict Liechtenstein banking laws, in their current form.